

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2014/10/8 G99/2014, G123/2014, G124/2014

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.10.2014

Index

L1030 Gemeindestruktur

Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 litc

Stmk GemeindestrukturreformG §3 Abs4 Z2

Leitsatz

Unzulässigkeit des Individualantrags einer Gemeinde auf Aufhebung des Stmk GemeindestrukturreformG zur Gänze als zu weit gefasst; Eventualantrag zu eng gefasst

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags der Gemeinde Altenmarkt bei Fürstenfeld auf Aufhebung des Stmk GemeindestrukturreformG - StGsrG, in eventu einer bestimmten Wortfolge.

Antrag auf Aufhebung des ganzen StGsrG zu weit gefasst (vgl VfGH 23.09.2014,G44/2014, V46/2014).

Der Eventualantrag auf Aufhebung nur einer einzelnen, die jeweilige Gemeinde bezeichnenden Wortfolge, konkret "Gemeinden Altenmarkt bei Fürstenfeld" des - im Antrag falsch bezeichneten, aber wohl gemeinten - §3 Abs4 Z2 StGsrG würde die Bedeutung dieser Bestimmung in einer Weise ändern, die dem Stmk Landesgesetzgeber nicht zusinnbar ist: Wie sich aus dem Gemeindestrukturreformprozess und insbesondere den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ergibt, war nur die Vereinigung der drei Gemeinden Fürstenfeld, Altenmarkt bei Fürstenfeld und Übersbach beabsichtigt, nicht aber die Vereinigung von bloß zwei Gemeinden. Der Eventualantrag erweist sich als zu eng gefasst.

(Ebenso G123/2014 betr Saifen-Boden [§3 Abs4 Z7 StGsrG] und G124/2014 betr Etzersdorf-Rollsorf [§3 Abs11 Z4 StGsrG], beide B v 08.10.2014).

Entscheidungstexte

- G99/2014
Entscheidungstext VfGH Beschluss 08.10.2014 G99/2014
- G123/2014
Entscheidungstext VfGH Beschluss 08.10.2014 G123/2014
- G124/2014
Entscheidungstext VfGH Beschluss 08.10.2014 G124/2014

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, VfGH / Prüfungsumfang, Gemeinderecht Zusammenlegung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2014:G99.2014

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2014

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at